

Friedrich-Bödecker-Kreis in Sachsen-Anhalt e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Friedrich-Bödecker-Kreis in Sachsen-Anhalt hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Friedrich-Bödecker-Kreis Sachsen-Anhalt e.V. ist ein selbständiger Landesverband des Bundesverbandes der Friedrich-Bödecker-Kreise in der Bundesrepublik.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Friedrich-Bödecker-Kreis Sachsen-Anhalt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit Schriftstellern, Illustratoren, Pädagogen, Eltern, Bibliothekaren, mit Kindern, Jugendlichen und Nachwuchsautoren und weiteren, das Lesen und die Literatur fördernden, Personen und Institutionen jugendkulturelle Bildungsarbeit zu leisten als auch zur Förderung und Verbreitung der Gegenwartsliteratur Sachsen-Anhalts auf vielfältige Art und Weise beizutragen.
- (3) Etwaige Gewinne aus Veranstaltungen zu diesem Zwecke dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.
- (4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (5) Kosten, die bei der Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, werden den Vereinsmitgliedern pauschal rückerstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen, Vereine, Verbände
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Verein fördern und unterstützen.
- (2) Der Beitritt wird schriftlich erklärt und durch den Vorstand bestätigt. Die Gründungsmitglieder sind Mitglieder des Vereins. Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende zu erklären.

- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Haftung jedes Mitgliedes beschränkt sich auf die Höhe der Einlage.
- (5) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für sich erhalten.
- (6) Bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen abzüglich des gemeinen Wertes der etwa von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen dem Bundesverband der Friedrich-Bödecker-Kreise oder dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung jugendgemäßen Schrifttums überlassen.
- (7) Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen, so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Bei Vergabe solcher Aufträge dürfen Mitglieder weder bevorzugt noch begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Beiräte
- (4) Geschäftsführer

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliederversammlungen, bei denen in der Einladung darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass sie auf jeden Fall beschlussfähig sein werden, sind ohne weiteres beschlussfähig, im anderen Falle nur, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Für die Feststellung der rechtzeitigen Einladung ist der Poststempel der Absendung an die dem Verein angegebene Adresse in Zweifelsfällen maßgebend.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes für zwei Jahre
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - c) Entlastungserteilung
 - d) Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
 - e) Genehmigung der Geschäftsordnung

f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (4) Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied im Sinne § 26 BGB zu unterschreiben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines jeden Jahres zwei Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung über Geschäftsführung und Verwendung der Geldmittel Bericht erstatten.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- (3) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte zu berufen. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer und richtet eine Geschäftsstelle ein.
- (5) Die Mitglieder der Beiräte können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (6) Der Vorsitzende des Bundesverbandes der Friedrich-Bödecker-Kreise e.V. oder ein von ihm zu benennenden Vertreter hat das Recht, auf Verlangen an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Friedrich-Bödecker-Kreise e.V. teil.
- (8) Der Vorstand achtet darauf, dass in allen Entscheidungen diejenigen Mitglieder, die an der Förderung von Buch und Lesen ein geschäftliches Interesse haben, in der Minderheit bleiben.

§ 7 Auflösung

- (1) Auflösungs- wie Satzungsänderungen müssen im Wortlaut jeder Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine, allein für diesen Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

§ 8 Gültigkeit

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom
27.04.2010 beschlossen.

Dorothea Iser
- Vorsitzende -

Martin Meißner
- Mitglied des Vorstandes -